OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350267/2/GS

Datum:
Linz, 15. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Saxinger über die Beschwerde des Frau S.G., N., X, vom 22. August 2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.07.2016, GZ. BHBRSO-2014-117793/12-Bu, betreffend Vorschreibung eines Kostenbeitrages gemäß § 20 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), StF: LGBl. Nr. 41/2008 i.d.g.F.,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und festgestellt, dass Herr J.G., geb. x, für die Dauer der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.07.2016 gewährten Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG keinen Beitrag nach § 20 Oö. ChG (in V.m. § 2 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung) zu leisten hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.07.2016, GZ. 2014-117793/11-Bu, wurde Herrn J.G. Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG (Wohnen im Verein P. S., X, P.) gewährt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde Herrn J.G. für diese Hauptleistung Wohnen ab 04.04.2016 ein Beitrag von 224 Euro im Monat (= 80 % seines Einkommens) vorgeschrieben.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass J.G. gesetzlichen Unterhalt in der Höhe von 280 Euro monatlich beziehe. Der Beitrag für das Wohnen in einem Wohnheim betrage gemäß § 11 der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung 80 % vom Einkommen, wenn ein Einkommen vorhanden sei. Der Beitrag betrage somit 80 % der monatlichen Unterhaltsleistung. Darum müsse Herr G. 224 Euro als Betrag bezahlen.

I.2. In der von Frau S.G., der Mutter des minderjährigen J.G., rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 22.08.2016 wird um Abänderung bzw. Aufhebung der Beitragszahlung von 224 Euro ersucht. Weiters wird im Wesentlichen vorgebracht, dass sie nicht verstehen könne, dass ihr Sohn J. 80 % seines Kinderunterhaltes für die Betreuung aufbringen müsse. Der Nachteil, den J. als Scheidungskind habe, solle ihn doch nicht auch noch finanziell in Mitleidenschaft ziehen. Wenn er ein Kind aus einer intakten Familie wäre, würde er auch keine Unterhaltszahlungen erhalten. Darum könne sie nicht verstehen, dass seine ihm zustehende Unterstützung für diesen Zweck herangezogen werde.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 20.09.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) vorgelegt.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren

Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde zudem auch nicht beantragt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem **Sachverhalt** aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.07.2016, GZ. 2014-117793/11-Bu, wurde Herrn J.G. Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG (Wohnen im Verein P. S., X, P.) gewährt.

J.G. bezieht gesetzliche Unterhaltsleistungen in der Höhe von 280 Euro pro Monat.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unbestritten.

Die Frage, ob der Herrn J.G. zukommende Unterhalt in Form von Geldleistungen für die Vorschreibung eines Kostenbeitrages gemäß § 20 Oö. ChG herangezogen werden darf, ist eine Rechtsfrage und somit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

III. Rechtslage:

§ 20 Oö. ChG regelt unter der Überschrift „Beiträge und beitragspflichtige Personen" Folgendes:
(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sowie von subsidiären Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 3 und 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem

Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;

(3) Hat der Mensch mit Beeinträchtigungen Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann bereits anlässlich der Leistungsgewährung der Ersatzanspruch sichergestellt werden.

(4) ...

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 und 3 zu erlassen. Dieser Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist;
2. in welchem Ausmaß das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen ist;

Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

Mit der Oö. ChG – Beitrags- und Richtsatzverordnung (StF: LGBl.Nr.78/2008) kam die oö. Landesregierung der Ermächtigung des § 20 Abs. 5 Oö. ChG 2008 nach und erließ Bestimmungen zu den Beiträgen zu den Leistungen nach dem Oö. ChG 2008. § 1 dieser Verordnung regelt unter der Überschrift „Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen" Folgendes:

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu den Leistungen beizutragen.

(3) Solange verwertbares Vermögen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstanden Kosten.

(4) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

(5) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach § 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu

entrichten (höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten). Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.

(6) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 5 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 5 ff zu leisten.

§ 2 der genannten Verordnung regelt unter der Überschrift „Einkommen nach § 20 Abs. 5 Z 1 und Z 3 Oö. ChG, Freibeträge" wie folgt:

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
...
4. Alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. **Ausgenommen** sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und **Unterhaltsleistungen für Kinder**, ...

(4) Das Einkommen ist nachzuweisen
...
6. Für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie z.B. Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(5) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

In § 11 Abs. 2 Z 1 der genannten Verordnung wird unter der Überschrift „Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG" geregelt:
Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnens gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt: Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. Und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie ...

IV. Rechtliche Erwägungen:

Die Oö. ChG – Beitrags- und Richtsatzverordnung enthält – entsprechend § 20 Abs. 1 Oö. ChG – den Grundsatz, dass bei der Gewährung von Hauptleistungen

Beiträge aus dem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu leisten sind (§ 1 Abs. 1 leg. cit.).
§ 2 Abs. 2 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung bestimmt, welche Einkünfte zum Einkommen zu zählen sind. Dabei normiert Z 4 leg. cit., dass alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährt werden, als Einkommen gelten. Dezidiert **ausgenommen** sind jedoch u.a., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und **Unterhalts-leistungen für Kinder**.

Im Folgenden verweist § 11 leg. cit. hinsichtlich der Beiträge zu der Haupt-leistung „Wohnen" auf den Einkommensbegriff gemäß § 2. Hinsichtlich der Ausnahme der Unterhaltsleistungen für Kinder vom Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Oö. ChG wurde somit in der Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen. Die Ausnahme der Unterhaltsleistungen für Kinder vom Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Oö. ChG-VO gilt somit generell hinsichtlich einer Bestimmung der Beiträge zur Hauptleistung „Wohnen".

Dass es sich beim Begriff „Unterhaltsleistungen für Kinder" um die gesetzlichen Unterhaltsleistungen handelt, die das jeweilige Kind erhält, geht aus dem gesetzlichen Regelungszusammenhang hervor. Die vom Einkommensbegriff ausgenommenen „Unterhaltsleistungen für Kinder" sind nämlich im § 2 der genannten Verordnung unter der Überschrift „**Einkommen** nach § 20 Abs. 5 Z 1 und Z 3 Oö. ChG, Freibeträge" geregelt.
Abs. 2 leg. cit. zählt danach prinzipiell die **Einkünfte** des Menschen mit Beeinträchtigungen auf, die zum Einkommen zu zählen sind. Folglich können unter der Ausnahme „Unterhaltsleistungen für Kinder" von den Einkünften nur die dem Kind überwiesenen und ihm zustehenden Alimentationszahlungen gemeint sein.
Im Gegensatz wird diesbezüglich auf § 2 Abs. 5 der genannten Verordnung verwiesen, der ausdrücklich von den „gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen" spricht, die vom ermittelten Einkommen in Abzug zu bringen sind. Hier wird sprachlich ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich um den Unterhaltsbetrag handelt, der von Menschen mit Beeinträchtigungen an jemand anderen (den Unterhaltsberechtigten) zu leisten ist.

Solange Herr J.G. als Kind daher Anspruch auf gesetzlichen Unterhalt hat, darf diese Unterhaltsleistung aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG Beitrags- und Richtsatzverordnung nicht als Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG berücksichtigt werden.

Da auch die Berechnungsformel des § 11 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatz-verordnung auf das Einkommen gemäß § 2 leg. cit. abstellt, wurde der Beitrag

zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG dem Beschwerdeführer zu Unrecht vorgeschrieben.

V. Ergebnis:

Der Beschwerde musste Folge gegeben werden, da „Unterhaltsleistungen für Kinder" vom Einkommensbegriff im Sinne des § 2 Abs. 2 Oö. ChG – Beitrags- und Richtsatzverordnung explizit ausgenommen sind und hinsichtlich der Hauptleistung „Wohnen" in § 11 leg. cit. keine anderslautende Bestimmung getroffen wurde und § 11 leg. cit. bei der Berechnung eines Beitrages zu dieser Hauptleistung auch vom Einkommensbegriff gemäß § 2 leg. cit. ausgeht.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine solche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Saxinger